

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Sonderabschreibung – Haushaltsgesetz - angedachte Änderungen

In Italien steht, wie jedes Jahr um diese Zeit, die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes an. Wir haben über die möglichen Änderungen und Bestätigungen bereits mit Rundschreiben vom November berichtet.

Nun wurde diesbezüglich ein wesentlicher Änderungsantrag seitens der Regierung eingebracht, und zwar soll die Steuerbegünstigung für neue Investitionen nun doch anders geregelt werden als in den vergangenen Jahren und vor allem nicht so, wie dies in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vorgesehen war.

**Bisher** war die Sonderabschreibung so geregelt, dass für Investitionen in neue Betriebsgüter (ausgenommen Fahrzeuge für den Personentransport, Immobilien im Allgemeinen sowie einige sehr spezifische Anlagegüter) allgemein eine **Maxi-Abschreibung von 130%** gewährt wurde, was einer zusätzlichen steuerlichen Abschreibung von 30% entspricht. Diese Steuerbegünstigung kann von Unternehmern und Freiberuflern beansprucht werden.

Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit (nur für Unternehmer, nicht für Freiberufler) die sogenannte **Hyper-Abschreibung** für bestimmte Investitionen in die Automation des Produktionsprozesses zu beanspruchen. Diese Steuerbegünstigung sieht eine erhöhte Abschreibung von **270%** (also 100% normal + 170% Iper-ammortamento) vor, beschränkt auf ein Investitionsvolumen von 2,5 Mio. € (für darüber liegende Beträge bis 10 Mio. € +100% und darüber bis 20 Mio. € von +50%).

**Diese Sonderabschreibungen sollen ab 2020 in Steuergutschriften (credito d'imposta) umgewandelt werden**, wobei eine Steuergutschrift von **6%** auf den Anschaffungswert der (Neu)Investition bis zu 2 Mio. € anstelle der **Maxiabschreibung** von 130% vorgesehen werden soll, während anstelle der **Hyper-Abschreibung** (270%) eine Steuergutschrift von **40%** auf den Anschaffungswert der (Neu)Investition vorgesehen ist. Die Steuergutschrift kann dann ausschließlich mittels Kompensierung (Verrechnung) übers F24, aufgeteilt auf 5 gleiche Jahresraten, verwendet werden.

Die Kanzlei Contracta hat hierzu eine Hochrechnung angestellt, um die **steuerliche Auswirkung dieser Änderung** abzuschätzen. Die Schlussfolgerung ist folgende:

## Maxi-abschreibung (130%):

Für Kapitalgesellschaften (Ires – 24%) ergibt sich kein wesentlicher Unterschied, auf 1.000 € Investition betrug die Steuerersparnis bisher 312 € und in Zukunft 300 €.

Für Freiberufler, Einzelbetriebe und Personengesellschaften (Irpéf) ergibt sich bei geringem Einkommen (niedriger Steuersatz) ebenfalls kein wesentlicher Unterschied (ja bei Betrieben mit Einkommen nahe 0 oder sogar Verlusten sogar ein Vorteil durch die neue Regelung), bei höheren Einkommen (vor allem bei Steuerklasse 43%) hingegen ist der Unterschied doch nennenswert: auf 1.000 € Investition betrug die Steuerersparnis bisher 559 € und in Zukunft 490 €.

## Iper-abschreibung (270%):

Für Kapitalgesellschaften (Ires – 24%) ergibt sich kein wesentlicher Unterschied, auf 1.000 € Investition betrug die Steuerersparnis bisher 648 € und in Zukunft 640 €.

Für Freiberufler, Einzelbetriebe und Personengesellschaften (Irpéf) ergibt sich bei geringem Einkommen (niedriger Steuersatz) ebenfalls kein wesentlicher Unterschied (ja bei Betrieben mit Einkommen nahe 0 oder sogar Verlusten sogar ein Vorteil durch die neue Regelung), bei höheren Einkommen (vor allem bei Steuerklasse 43%) hingegen ist der Unterschied sehr groß: auf 1.000 € Investition betrug die Steuerersparnis bisher 1.161 € (also mehr als die Investition selbst gekostet hat!) und in Zukunft 830 €.

**Fazit: für Kapitalgesellschaften ergibt sich kaum ein Unterschied. Für alle anderen ergibt sich hingegen vor allem bei höheren Einkommen und bei Inanspruchnahme der Iper-Abschreibung eine wesentliche Reduzierung des Steuervorteils.**

Die Änderung ist noch nicht fix. Es handelt sich lediglich um einen Abänderungsantrag.

**Möglichkeit Nutzung bisherige Bestimmungen:** Sollte die Änderung in das Haushaltsgesetz eingebaut werden (und danach scheint's derzeit auszusehen) kann es durchaus interessant sein, die Möglichkeit der bisherigen Sonderabschreibung zu nutzen, sprich die Investition heuer noch durchzuführen bzw. die Bestimmung anzuwenden, nach welcher die Sonderabschreibung pro 2019 (also mit den bisherigen günstigeren Regeln) zusteht, falls man innert 31.12.2019 nachweislich die Bestellung vornimmt (am besten mittels PEC) und der Lieferant diese bestätigt sowie zumindest 20% als Anzahlung leistet.

Meran, Dezember 2019

**Kanzlei Contracta**